

§ 2

Zusammensetzung der Schuldeputation

1. Der Schuldeputation gehören an:
 - a) der Landrat
 - b) 2 Kreisbeigeordnete
 - c) 4 Mitglieder des Kreistages
 - d) 3 Lehrer
 - e) 2 Erziehungsberechtigte
 - f) 2 Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
2. Vom Kreistag werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Kreistages nach den allgemein für Wahlen maßgeblichen Grundsätzen
 - b) die Lehrer auf Vorschlag der Lehrerverbände
 - c) die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Kreiselternbeirats
 - d) die Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Vorschlag der ev. Kirchenleitung und des bischöfl. Ordinariats.
3. Den Vorsitz in der Schuldeputation führt der Landrat oder sein Vertreter.

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben

1. Die Schuldeputation ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses, das ihm gemäß § 72 HGO, § 43 HKO untersteht.
2. Die der Schuldeputation zur Beratung, Stellungnahme oder Entscheidung zugewiesenen Aufgaben bestimmt jeweils der Kreisausschuß.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Schuldeputation sind, soweit sie nicht hauptamtlich im Dienst des Schulträgers stehen, Ehrenbeamte im Sinne der §§ 21 ff. HGO, § 18 HKO, § 72 HBG und erhalten nach den für Ehrenbeamte maßgeblichen Gesetzes- und Satzungsvorschriften Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles (§ 27 HGO, § 18 HKO).
2. Die Mitglieder der Schuldeputation unterliegen den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit, Widerstreit der Interessen und Treuepflicht gemäß §§ 24 — 26 HGO, § 18 HKO sowie dem Dienststrafrecht.

§ 5

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung endet die Amtszeit des bisherigen Schulvorstandes.

Der Kreisausschuß des Landkreises Dieburg
gez.: Pfeifer, Landrat

Kreisschuldeputation

Kreis Ausschuß:

Willi Frieß, Groß-Umstadt
Heinrich Blank, Dieburg

Mitglieder des Kreistages:

Heinrich Klein, Hergershausen
Karl Böhm, Groß-Bieberau
Armin Mahn, Groß-Zimmern
Dr. Peter Wagner, Dieburg

Lehrer:

Karl Friedrich Höß, Dieburg
Jakob Haus, Dieburg
Robert Wöhl, Nieder-Roden

Stellvertreter:

Brigitte Knaut, Dieburg
Julius Keim, Dieburg
Georg Maier, Dieburg

Erziehungsberechtigte:

Friedrich Schiemer, Reinheim
Kurt Weber, Ober-Roden

Stellvertreter:

Frieda Bommersheim, Dieburg
Jakob Gerbig, Groß-Umstadt

kath. Kirche:

Pfarrer Günther Schröder, Dieburg

Stellvertreter:

Pfarrer Dr. Reul, Groß-Zimmern

ev. Kirche:

Pfarrer Bopp, Fränkisch-Crumbach

Stellvertreter:

Pfarrer Löschmann, Brensbach.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1933 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des § 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1938 (GVBl. S. 159) hat der Kreistag des Landkreises Dieburg am 5. Januar 1961 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 17. November 1960 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Dieburg mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Die Landschaftsschutzkarte und das Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete gelten als Teil dieser Verordnung. Sie sind ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Kreis Ausschuß des Kreises Dieburg niedergelegt.

§ 2

Es ist verboten, an dem in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Gebiet außerhalb der in den Flächennutzungsplänen (§ 3 Hess. Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948 bzw. § 5 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1930, BGBl. I S. 341) mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesenen Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen insbesondere:

a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

b) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- und land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;

c) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;

d) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer.

§ 3

1. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde:

a) die Errichtung von Bauwerken aller Art außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile auch soweit sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;

b) die Rodung von Uferhölzern an den Gewässern, soweit diese nicht vom Wasserwirtschaftsamt aus wasserbautechnischen Gründen durchgeführt werden muß;

c) die Rodung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzung durch gleiche Holzarten Sorge getragen wird. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Gehölze und Bäume an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist;

d) der Bau von Drahtleitungen außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile;

e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung. Dies gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe;

f) die Errichtung von Materiallager- und Schutt-abladeplätzen außerhalb von Baugebieten.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn auch durch Auflagen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur wesentlich schädigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn die Versagung oder die Auflage für den Antragsteller eine unbillige Härte darstellen würde und diese nicht durch Entschädigung ausgeglichen wird.

3. Die Genehmigung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht.

§ 5

Unberührt bleibt die Unterhaltung und Erweiterung der Eisenbahnanlagen sowie der weitere Ausbau des Straßennetzes.

Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen sind ebenfalls keine Beschränkungen unterworfen:

a) die landschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung;

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Dieburg, den 5. Februar 1962.

Landkreis Dieburg — Der Kreisausschuß

gez.: Pfeifer, Landrat

Nachstehend wird das Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Dieburg, welches neben der Landschaftsschutzkarte beim Kreisausschuß in seiner maßgeblichen Ausfertigung niedergelegt ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), wie folgt veröffentlicht:

Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Dieburg

Folgende Landschaftsteile des Landkreises Dieburg sind durch Verordnung vom 5. Februar 1962 aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1955 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des § 1 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 17. November 1960 unter Schutz gestellt:

- 1. im Bereich der Gemeinden Lichtenberg, Steinau, Meßbach, Nonrod, Billings und Niedernhausen:** das sog. Fischbachtal, begrenzt im Westen durch den Waldrand Lichtenberg einschließlich des Steinbruchs, begrenzt im Osten durch die Straße nach Nonrod und im übrigen durch die Gemarkungsgrenzen Lichtenberg, Billings, Steinau, Meßbach und Nonrod;
- 2. im Bereich der Gemeinden Babenhausen und Harreshausen:** das sog. Gersprenzthal, begrenzt im Westen durch die Bahnlinie Babenhausen — Seligenstadt und im Osten durch die Landesgrenze, begrenzt im Norden durch die Kreisgrenze Offenbach — Dieburg und im Süden durch die B 26, umfassend den Staatsforst Eichen, das südlich vorgelagerte Feld- und Wiesengelande, das ost- und südostwärts Harreshausen vorgelagerte Feld-, Wald- und Wiesengelande;
- 3. im Bereich der Gemeinde Eppertshausen:** die sog. Abtei, Waldparzellen 10 und 11;
- 4. im Bereich der Gemeinde Urberach:** die sog. Bulau, begrenzt im Osten und Norden durch die Kreisgrenze Offenbach — Dieburg, im Süden durch die Bahnlinie Ober-Roden — Sprendlingen und im Westen durch den Dietzenbacher Weg.

Zu 1. bis 4. eingetragen am 5. Februar 1962

Landkreis Dieburg — Der Kreisausschuß

gez.: Pfeifer, Landrat

Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen:

- des Kreisverfassungsrechts:
§§ 5, 16, 30 Ziff. 5 der Hess. Landkreisordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 17);
- des Kreisabgabenrechts:
§ 52 der Hess. Landkreisordnung, § 153 Abs. 5 und 6 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in Verbindung mit den Artikeln 107 bis 111 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung vom 10. 7. 1931 (Hess. Reg. Bl. S. 115) in der Fassung der Ersten Hess. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 59)

1188

Zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg

Auf Grund der §§ 5 und 19 des RNG vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und des § 1 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem RNG vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) hat der Kreistag des Landkreises Dieburg am 4. 11. 1963 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 5. Juni 1963 folgende zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Durch die vom Kreistag vom 5. 1. 1961 beschlossene erste Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg (Amtsverkundigungsblatt Nr. 5/1962 vom 3. 4. 1962) sind folgende Landschaftsteile dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden:

- a) Im Bereich der Gemeinden Lichtenberg, Steinau, Meßbach, Nonrod, Billings und Niedernhausen das sog. Fischbachtal, begrenzt im Westen durch den Waldrand Lichtenberg einschließlich des Steinbruchs, begrenzt im Osten durch die Straße nach Nonrod und im übrigen durch die Gemarkungsgrenzen Lichtenberg, Billings, Steinau, Meßbach und Nonrod;
- b) Im Bereich der Gemeinden Babenhäuser und Harreshäuser das sog. Gersprenztal, begrenzt im Westen durch die Bahnlinie Babenhäuser—Seligenstadt und im Osten durch die Landesgrenze, begrenzt im Norden durch die Kreisgrenze Offenbach (M.)—Dieburg und im Süden durch die B 26, umfassend den Staatsforst Eichen, das südlich vorgelagerte Feld- und Wiesengelände, das ost- und südostwärts Harreshäuser vorgelagerte Feld-, Wald- und Wiesengelände;
- c) Im Bereich der Gemeinde Eppertshäuser die sog. Abtei, Waldparzellen 10 und 11;
- d) Im Bereich der Gemeinde Urberach die sog. Bulau, begrenzt im Westen und Norden durch die Kreisgrenze Offenbach (M.)—Dieburg, im Süden durch die Bahnlinie Ober-Roden—Sprendlingen und im Osten durch den Dietzenbacher Weg.

§ 2

Dem Schutz des Naturschutzgesetzes wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung weiter folgender Landschaftsteil unterstellt:

- c) Das Gebiet um den Ortberg mit folgender Begrenzung:

Forstamtsgebäude Zipfen — LIIO in südlicher Richtung nach Hassenroth — vor dem Eichkopf nach Westen abzweigend — entlang der forstfiskalischen Langeberg-Chaussee bis zur Schmelzmühle — LIIO nach Ober-Klingen — anschließend L 3065 Nieder-Klingen — zum Südausgang Lengfeld — B 426 nach Zipfen. Das zu c) genannte Gebiet ist in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Dieburg neben den bereits geschützten Landschaftsteilen zu a—d mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Landschaftsschutzkarte.

Die Landschaftsschutzkarte und das Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete gelten als Teile dieser Verordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Kreisausschuß des Landkreises Dieburg niedergelegt.

§ 3

Es ist verboten, im Außenbereich der Gemeinden (§ 19 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960, BGBl. S. 341) Veränderungen in der Landschaft vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- und land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs,
- c) das Lagern außerhalb des Waldes an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- d) das Zelten und Baden an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen,
- e) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer.

§ 4

1. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile, auch soweit sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
- b) die Rodung von Uferhölzern an den Gewässern, soweit diese nicht vom

Veröffentlichungen

Wasserwirtschaftsamt aus wasserbautechnischen Gründen durchgeführt werden muß.

- c) die Rodung von Hecken und Feldgehölzern außerhalb des Waldes, ohne daß für die Ersatzpflanzung durch gleiche Holzarten Sorge getragen wird. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Gehölze und Bäume an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist,
- d) der Bau von Drahtleitungen außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
- e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung. Dies gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe,
- f) die Errichtung von Materiallager- und Schuttabladeplätzen außerhalb von Baugebieten.

2. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn durch das Vorhaben, das Gegenstand des Antrages ist, die Natur geschädigt, der Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird.

3. Die Genehmigung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht.

§ 5

Behördlich nicht genehmigte Anlagen, die die Natur verunstalten, insbesondere Wochenendhäuser, Hütten und dergleichen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Bekanntmachung dieser Verordnung niederzulegen und zu beseitigen. Diese Bestimmung gilt für sämtliche in dieser Verordnung aufgeführte Gebiete.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

611 Dieburg, 26. 3. 1964

Der Kreisausschuß
des Landkreises Dieburg
gez. Pfeifer, Landrat

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Nr. 1 bis 5, 7 und 8,

§ 8,

§ 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6,

§ 10,

§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in

§ 7 Nr. 6,

§ 9 Abs. 3 Nr. 4

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung zum Schutze des Wasserwerkes Schierstein der Stadtwerke Wiesbaden A.G. vom 20. Februar 1959 (StAnz. 1962 S. 902),

die Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 20. Februar 1959 zum Schutze des Grundwasserwerkes Wiesbaden-Schierstein der Stadtwerke Wiesbaden A.G. vom 27. Juni 1963 und

die Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 20. Februar 1959 und der ergänzenden Anordnung vom 27. Juni 1963 zum Schutze des Grundwasserwerkes Wiesbaden-Schierstein der Stadtwerke Wiesbaden A.G. vom 3. November 1966 (StAnz. 1967 S. 414).

Darmstadt, 7. März 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Diecke

Regierungspräsident

StAnz. 19/2002 S. 1773

498

Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 22. April 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Siebten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des hessischen Odenwaldes, der Bergstraße und angrenzender Bereiche des Reinheimer Hügellandes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und im Odenwaldkreis. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 114 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen weißen Linie umrandet ist. Die Grenze zwischen den mit den römischen Zahlen gekennzeichneten Zonen I und II ist durch eine nicht unterbrochene weiße Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt.

Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim,

dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Albinstraße 23,
64807 Dieburg,

dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises,
Michelstädter Straße 12,
64711 Erbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Soweit die Abgrenzung Fließgewässern folgt, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet. Orientiert sich die Abgrenzung zwischen den Zonen I und II an einem Fließgewässer, dann gehört dieses zur Zone I.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist

- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von landwirtschaftlicher Nutzung und einem vielgestaltigen Wechsel von Lebensräumen geprägten Kulturlandschaft einschließlich der zum Teil großen zusammenhängenden Wälder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für die stille landschaftsgebundene Erholung und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Sicherung des dichten Netzes der Fließgewässer und ihrer Auen und Tallagen wegen der besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für den Biotopverbund sowie für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Streuobstwiesen, strukturreiche Walddränder, Feldholzinseln, Magerrasen, Hecken, Gebüsche, Wegraine und Feuchtgrünland, einschließlich der heimischen Tierwelt.

(2) Dem Schutzzweck für die Schutz zonen I und II dienen insbesondere in den jeweiligen Naturräumen

Reinheimer Hügelland

- die Erhaltung der sichtexponierten Kuppen einschließlich der noch vorhandenen Waldbestände;
- die Erhaltung des offenen Charakters der Lößlandschaft wegen der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes und wegen der Funktion für großräumige Vogelrast- und Brutgebiete einschließlich der Erhaltung bzw. Wiederherstellung gliedernder Landschaftselemente, wie extensiv genutzte Acker- und Wegrandstreifen, Hohlwege und kleinflächige Halbtrockenrasen, Hecken und Feldgehölzstreifen sowie Alleen, Baumreihen und Streuobstbestände.

Vorderer Odenwald

- die Erhaltung des von einem vielgestaltigen Wechsel geprägten Offenlandes aus Grünland- und Ackerflächen, die durch zahlreiche Landschaftselemente und Kleinstrukturen, wie Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen, Hecken, Feldgehölzen, Sukzessionsflächen, Hohlwege etc. gegliedert sind;
- die Offenhaltung der grünlandgeprägten Talauen in reich gegliedertem Relief;
- die Erhaltung der zum Teil inselförmigen und auf den großen Höhenzügen geschlossenen naturnahen Laubmischwälder.

Messeler Hügelland

- die Erhaltung der ausgedehnten Waldflächen, insbesondere die Sicherung bzw. Entwicklung naturnaher Laubmischwälder.

Buntsandstein-Odenwald

- die Offenhaltung der Freiflächen im Bereich der Talauen und der Rodungsinseln auf den Hochflächen sowie die Erhaltung bzw. Entwicklung von flächenhaften Streuobstbeständen im Randbereich der Ortslagen;

- die Sicherung bzw. Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere der unzerschnittenen Waldgebiete östlich des Mümlingtals.

Bergstraße

- die Erhaltung der kleinteiligen Nutzungsstruktur des Offenlandes aus Weinbauflächen, Obstwiesen, Gehölzen, Magerrasen, Hohlwegen und naturnahen Laubmischwäldern;
- die Sicherung und Offenhaltung der verbliebenen Freiflächen zwischen den besiedelten Bereichen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den klimatischen Ausgleich, für den Biotopverbund sowie die Naherholung.

(3) Die Schutzzone I umfasst die Auen und unteren Tallagen des fließgewässerreichen Odenwaldes. Sie besitzt eine besondere Bedeutung für die Wasserrückhaltung, den Erosionsschutz und die Biotopvernetzung. Dem Schutzzweck in dieser Zone dienen über § 2 Abs. 1 und 2 hinaus insbesondere

- die Erhaltung, Extensivierung bzw. Wiederherstellung des Grünlandes, auch in seiner Funktion für den Erosionsschutz;
- die Sicherung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit ausgeprägten Ufergehölzsäumen.

(4) Das Schutzziel soll durch eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, durch die der Naturhaushalt, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild, der Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

§ 3

Verbote

(1) Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z. B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;
2. das Anpflanzen von nicht standortgerechten Gehölzen in der Zone I.

§ 4

Genehmigungstatbestände

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern;
4. Fischteiche herzustellen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
8. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
9. Streuobstbestände oder Ufergehölze zu roden;
10. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
11. das Reiten und Radfahren abseits der Wege oder dafür zugelassenen Flächen;
12. die Anlage und Erweiterung von Auslauflächen und Paddocks;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

14. Klettergärten anzulegen;
15. Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
16. Veranstaltungen, insbesondere Musik-, Sport- oder Grillfeste außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
17. Motorsportveranstaltungen, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
18. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
19. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
20. das Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone I folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:

1. der Umbruch und die Zerstörung von Wiesen, Weiden oder Grünlandbrachen; der Einsatz von Totalherbiziden gilt als Umbruch;
2. das Anpflanzen von Weihnachtsbaumkulturen;
3. Wasserfahrzeuge aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Flächen einzusetzen, mit ihnen zu fahren oder mit ihnen anzulanden.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder
3. dem Schutzzweck zuwiderläuft.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 3 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und 2 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(7) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde. Wären nach Satz 1 mehrere untere Naturschutzbehörden zuständig, bestimmt die obere Naturschutzbehörde welche von ihnen zuständig ist.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

(9) In den Fällen, in denen eine Maßnahme sowohl außerhalb als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verwirklicht werden soll, entscheidet die Naturschutzbehörde im Rahmen des landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die auch gemäß § 4 Abs. 7, 8 und 9 zuständig ist, auch über die Genehmigung des Eingriffs im Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:
 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis unter der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Einschränkung;
 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches;
 4. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
 5. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;

6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen und der Einsatz von Luftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
9. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes in der jeweiligen Gemeinde sowie Hinweistafeln des Zweckverbandes Naturpark Bergstraße-Odenwald und Markierungen von Wanderwegen;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für das Fahren in der Zone I im Rahmen der alleinigen Ausnutzung von Fischereierlaubnisscheinen;
11. Wander- und Radwanderveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;
12. Maßnahmen der Wasserbehörde, der Altlastenbehörde und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
13. der Neubau von Grundwassermessstellen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
14. die Durchführung von Vorhaben auf der Grundlage von rechtskräftig erteilten Verwaltungsakten;
15. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränaugen.
16. Baumaßnahmen innerhalb von Gebäuden sowie gestalterische und bauliche Maßnahmen, einschließlich geringfügiger Erweiterungen an der Gebäudeaußenhülle, soweit das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3-Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, oder
2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt,

soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung von der Genehmigungspflicht ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro (€) geahndet werden.

Artikel II

Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt, Dieburg, Bergstraße und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975

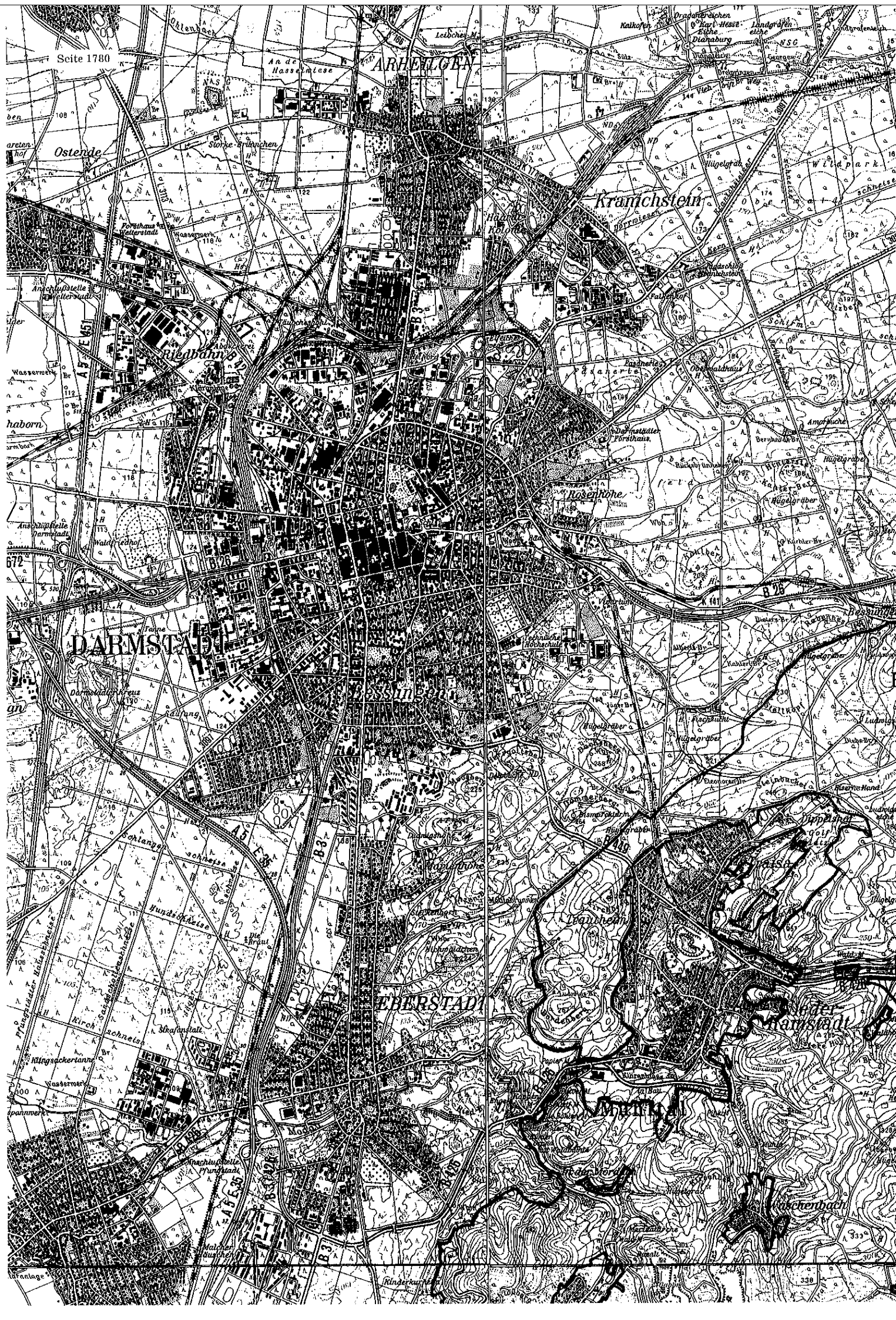
Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt, Dieburg, Bergstraße und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1999 (StAnz. S. 1439), wird aufgehoben.

Artikel III

Aufhebung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Hinterforst“ in der Gemarkung Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Hinterforst“ in der Gemarkung Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt vom 21. November 1957 (StAnz 1958 S. 16) wird aufgehoben.

(Fortsetzung siehe Seite 1796)





Dieburger Mark

Seite 1781

L 3095

DIEBURG

Gross-Zimmern

Klein-Zimmern

Gundenhausen

Georgenhausen

Spachbrücken

OBER-RAMSTADT

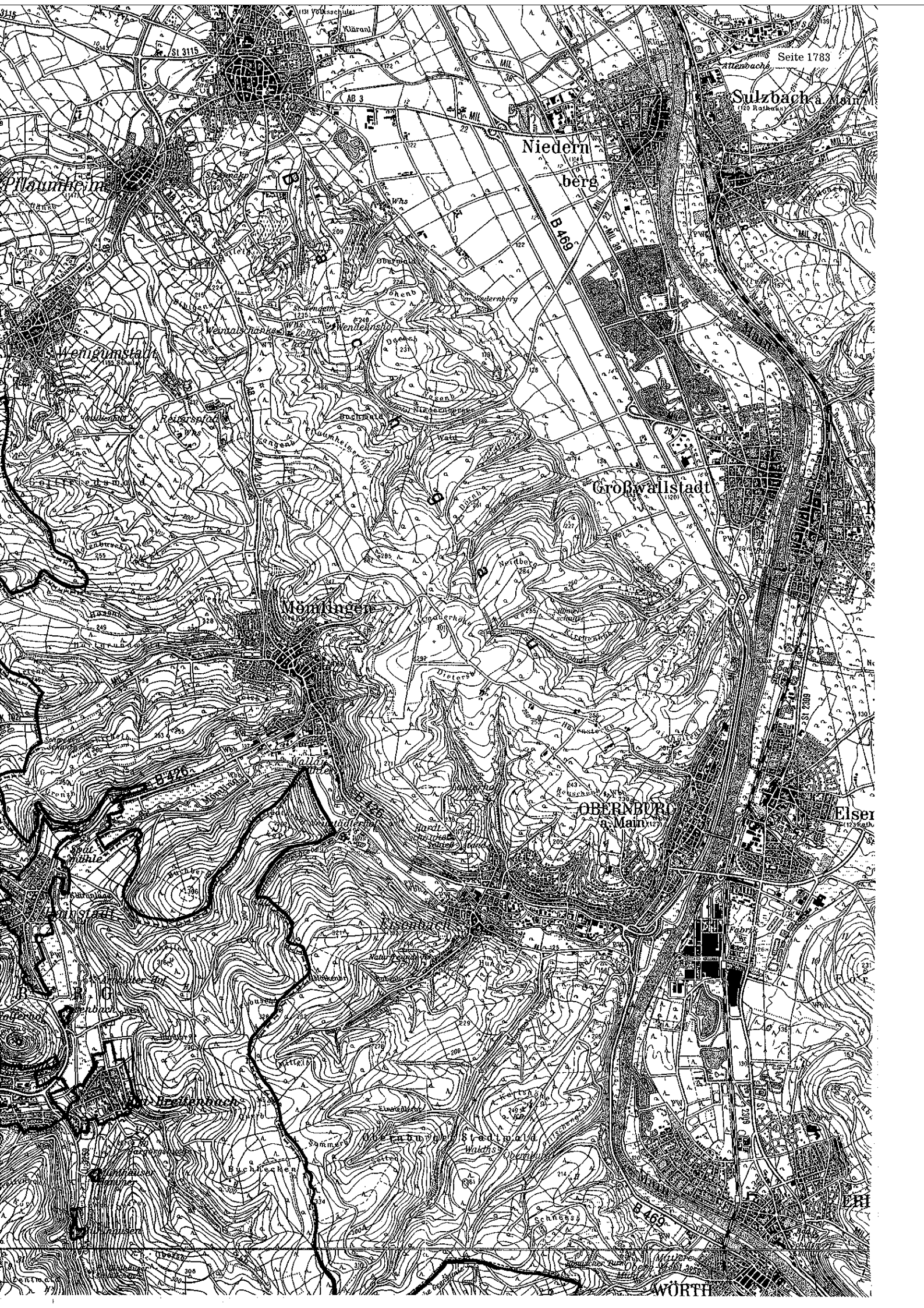
REINHEIM

Beberau

GROSS-BEBERAU

Nieder-Klein







Seite 1784

Seeheim

Jugenheim

Bickenbach

Alsbach

WINOENBURG

Auerbach

BENSHEIM

Reichenbach

Reichenbach (Odenwald)

Schannenbach

Ober-Hambach

Scheuerberg

Bollenkircher

Schwarze Beezbach

Stuffeln

Allershofen

Modershausen

Obere Beezbach

Neutsch

Frankenhausen

Hörsing

Ermsdorf

Waldgauer

Stadtrach

Lautertal

Raidelshausen

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)

Reichenbach (Odenwald)



Ober-Mogau

Rodau

Ischbacher

Wersau

Ischbacher

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Frankisch-Crainbach

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Reichelsheim (Odenwald)

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

Wernsdorf

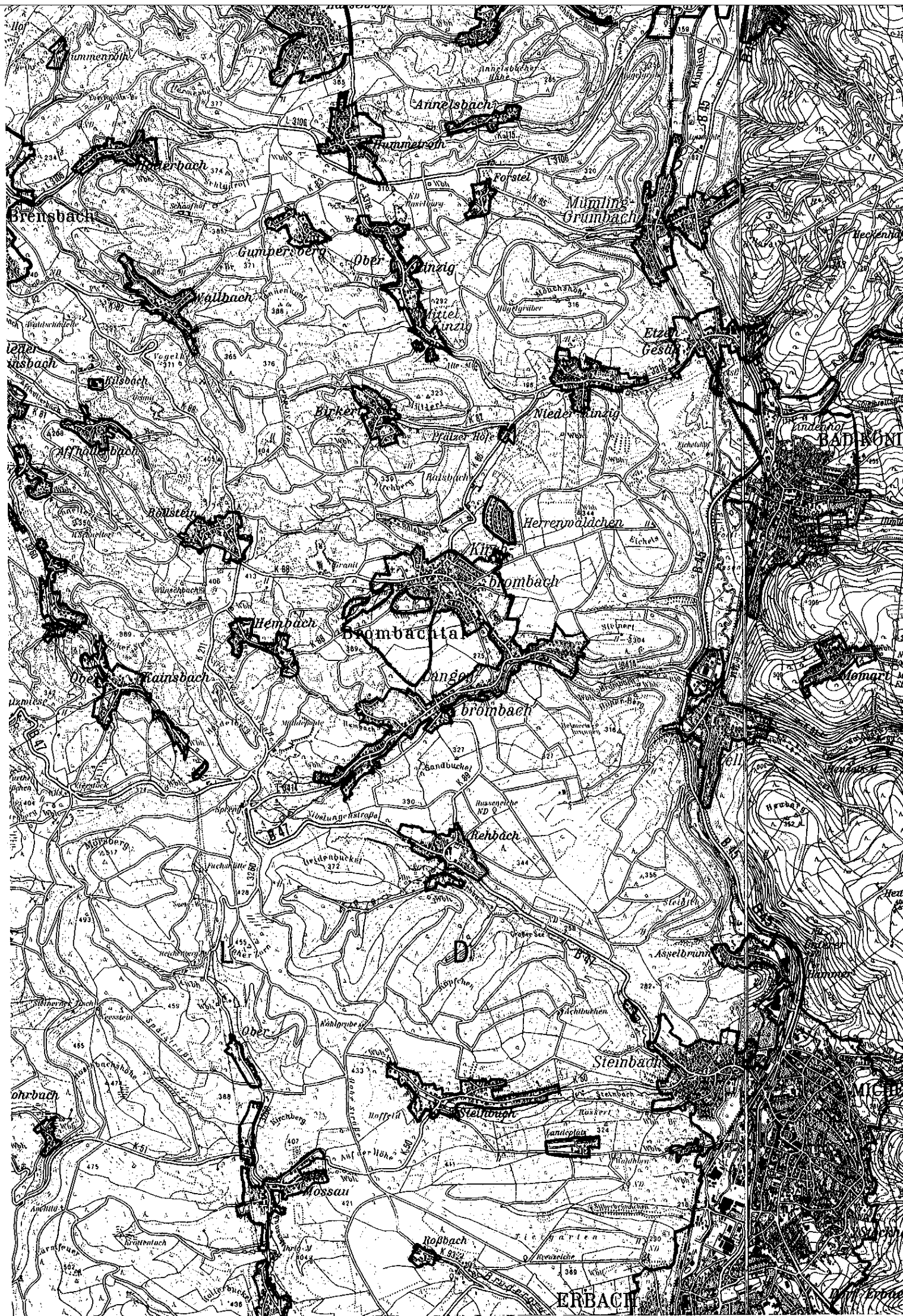
Wernsdorf

Wernsdorf

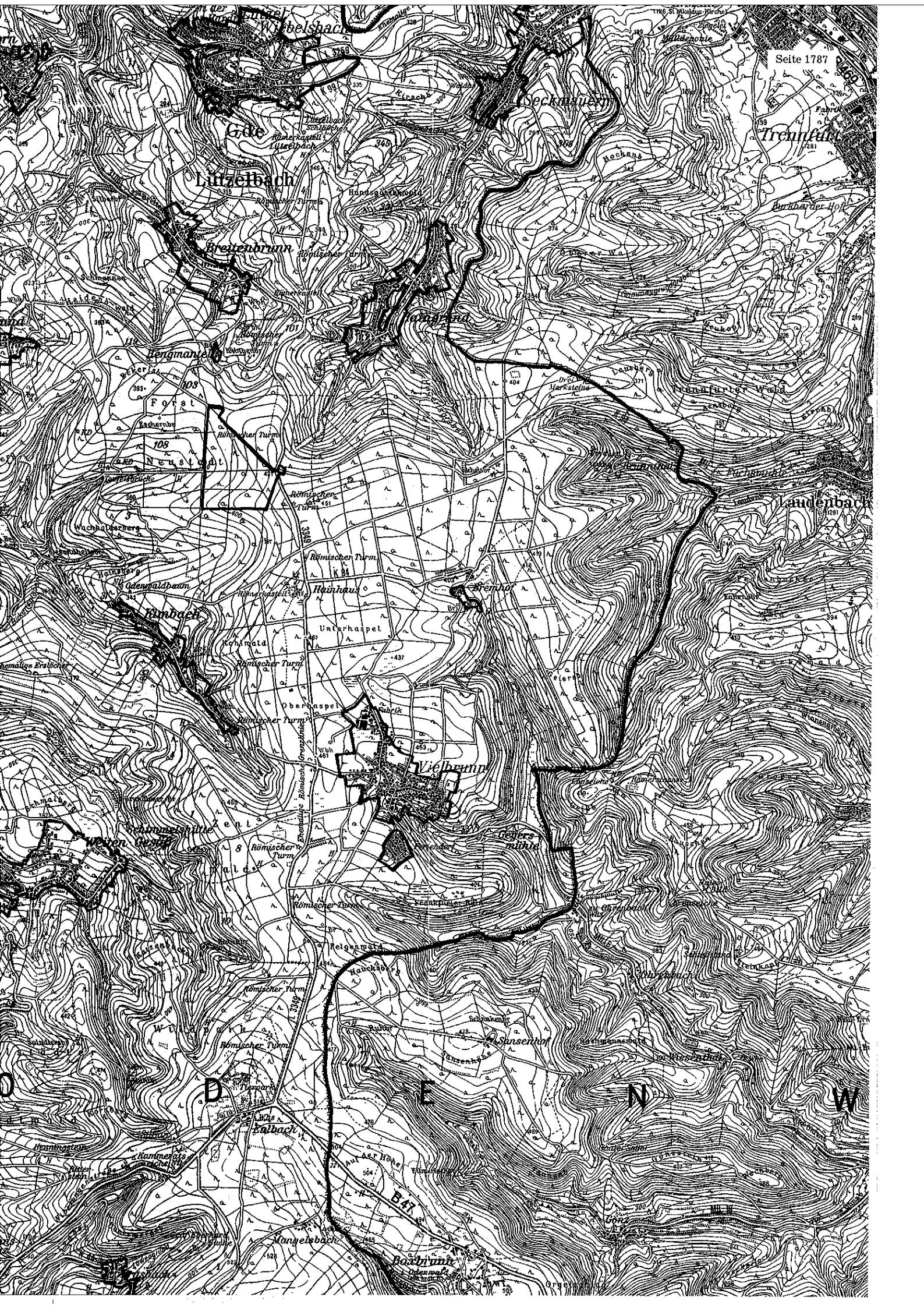
Wernsdorf

Wernsdorf

N S



ERBACH



Lützelbach

Breitenbrunn

Bergmanns

Forst

Neustadt

Römischer Turm

Hainhaus

Unterhaspel

Oberhaspel

Viehbrunn

Sinsent

Mungelsbach

O

B

E

N

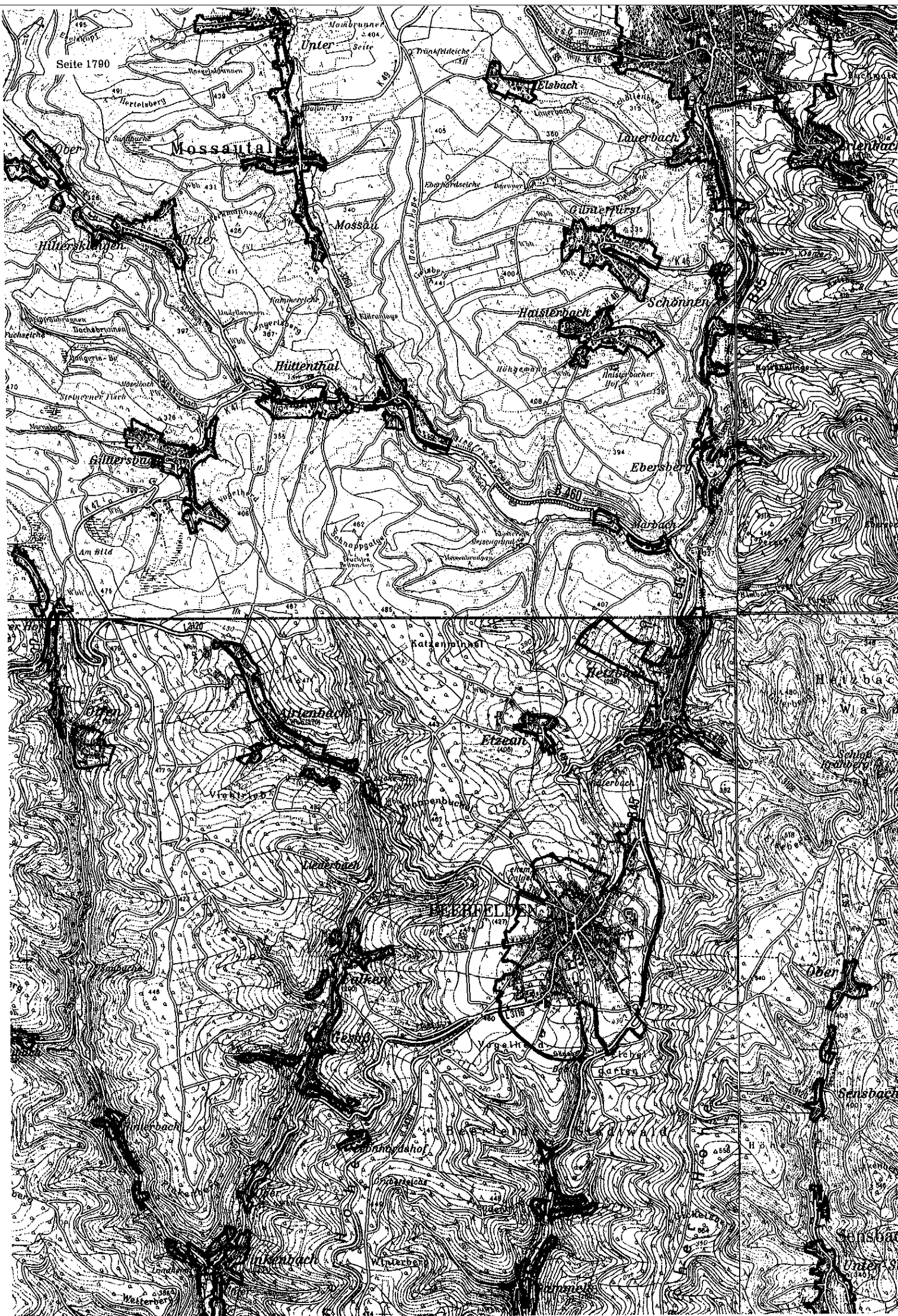
W

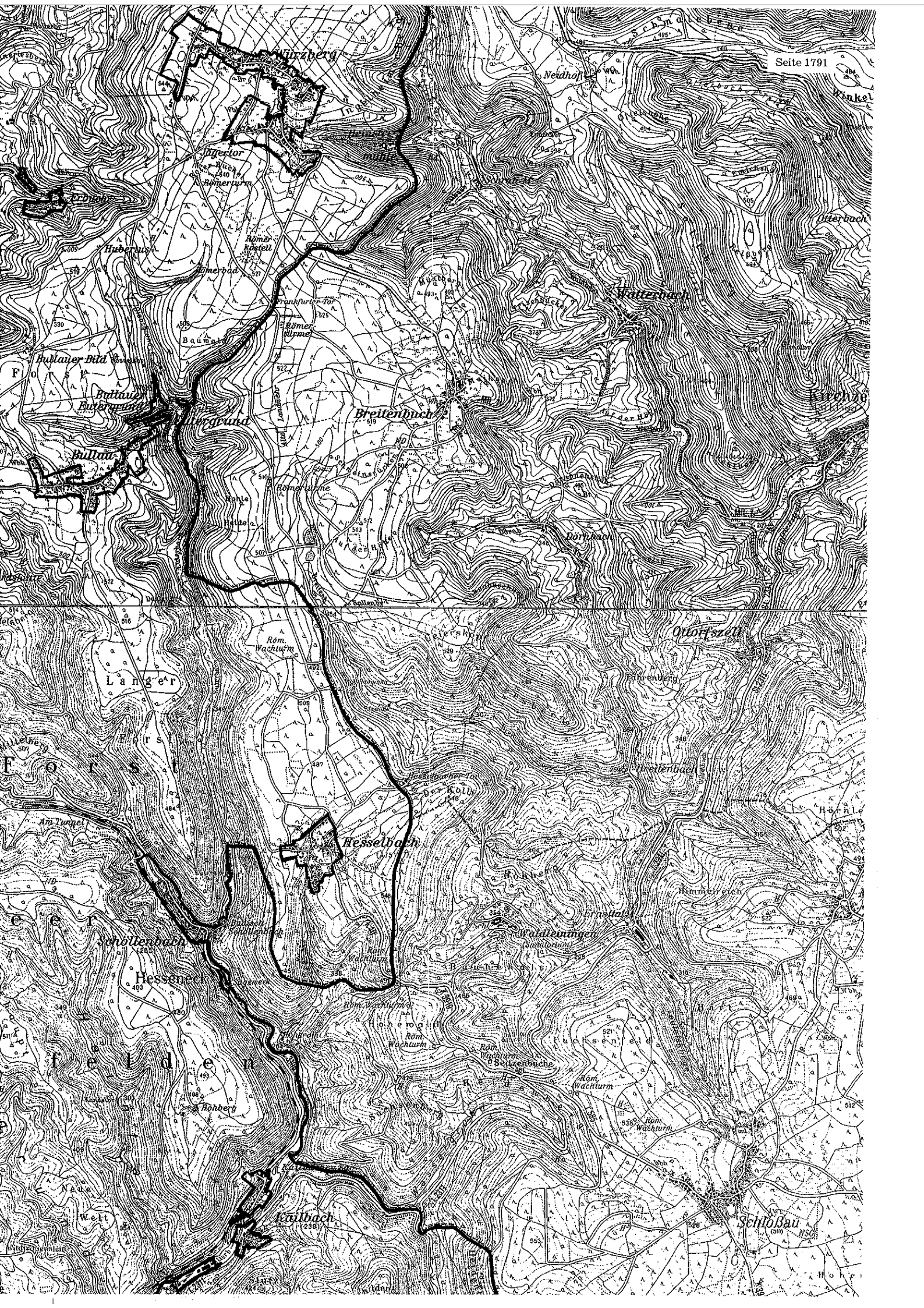
BAI

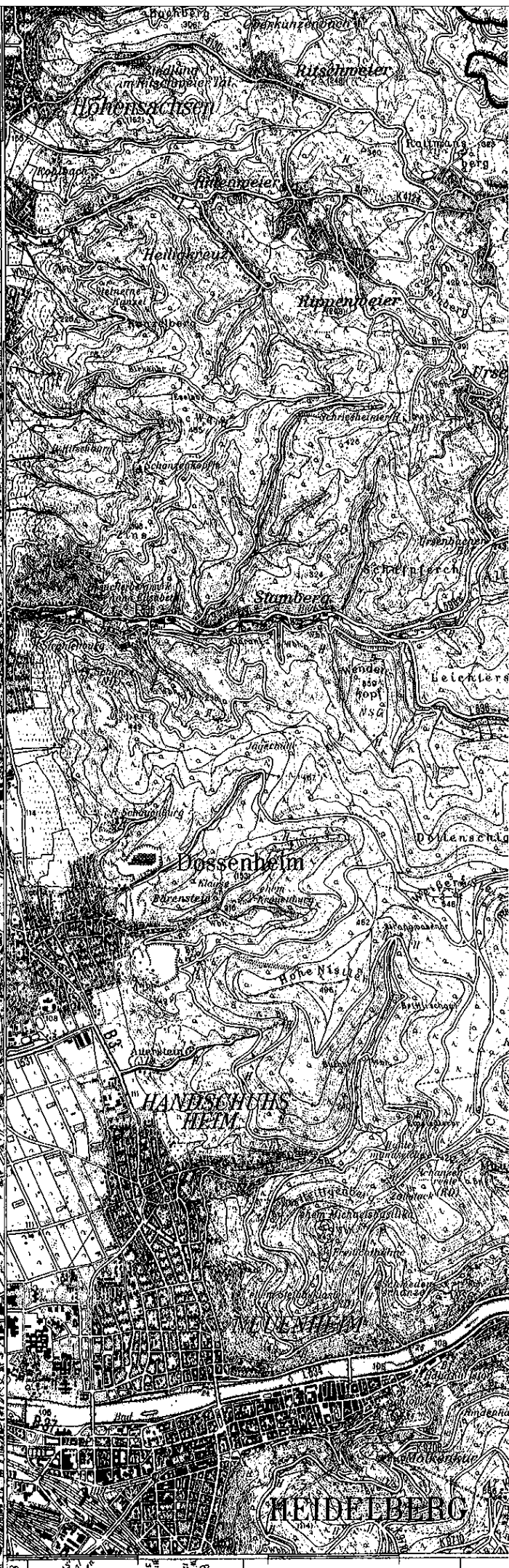
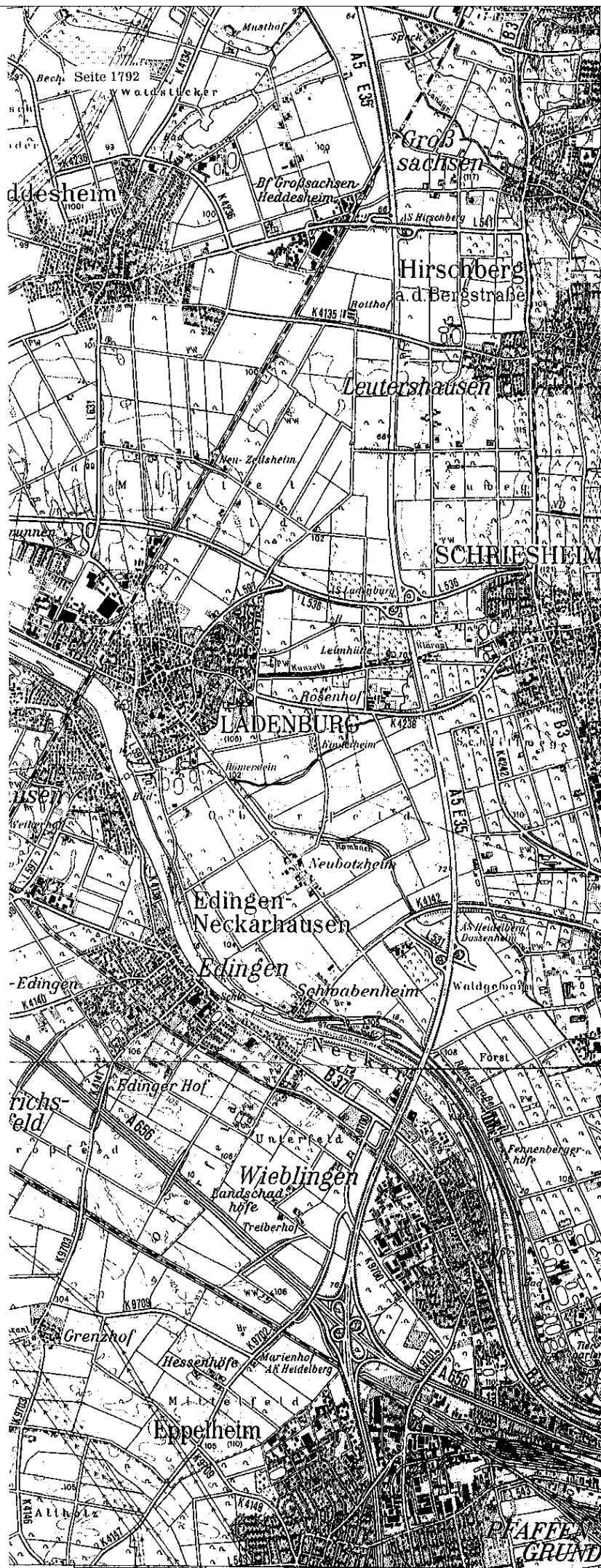


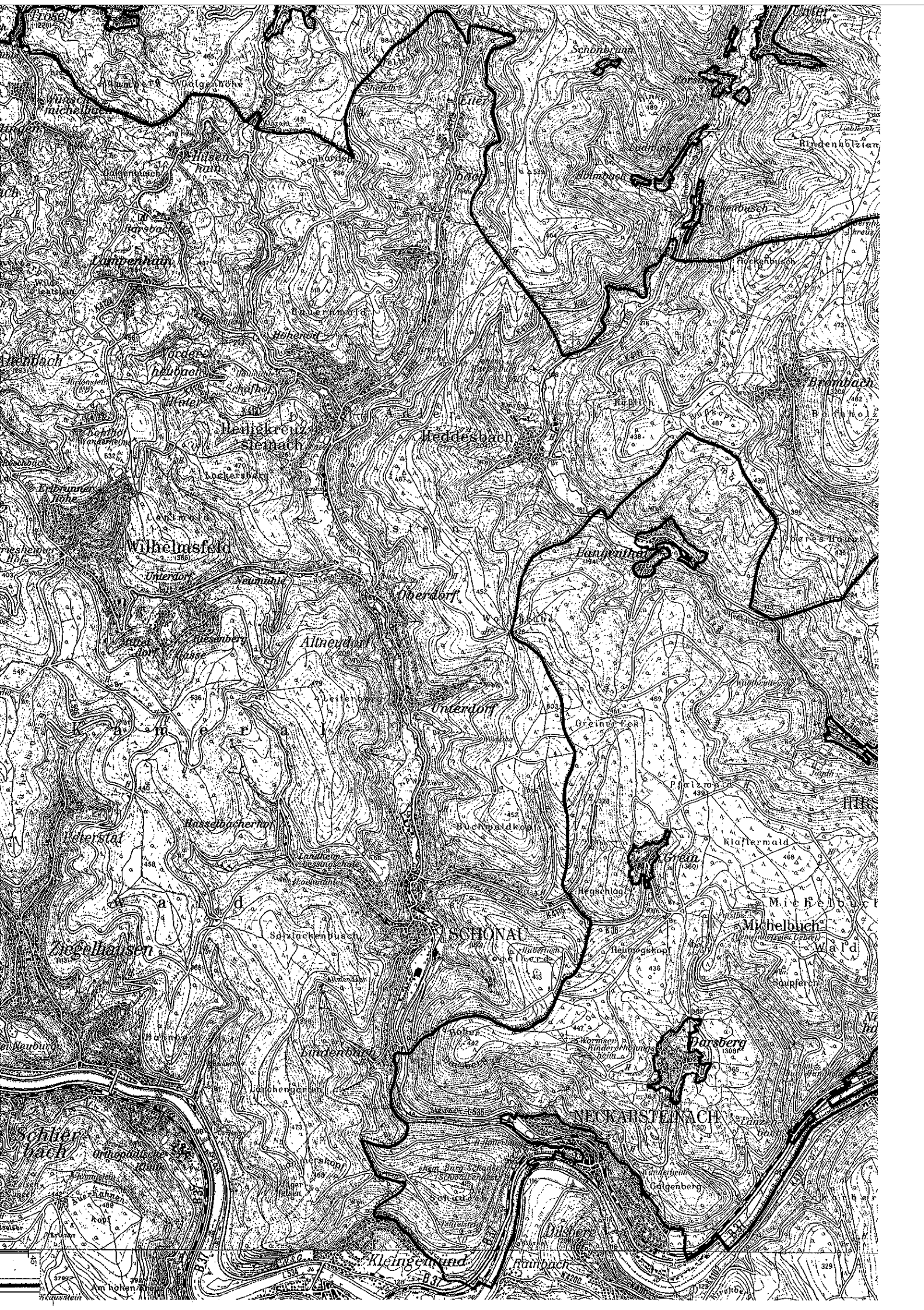


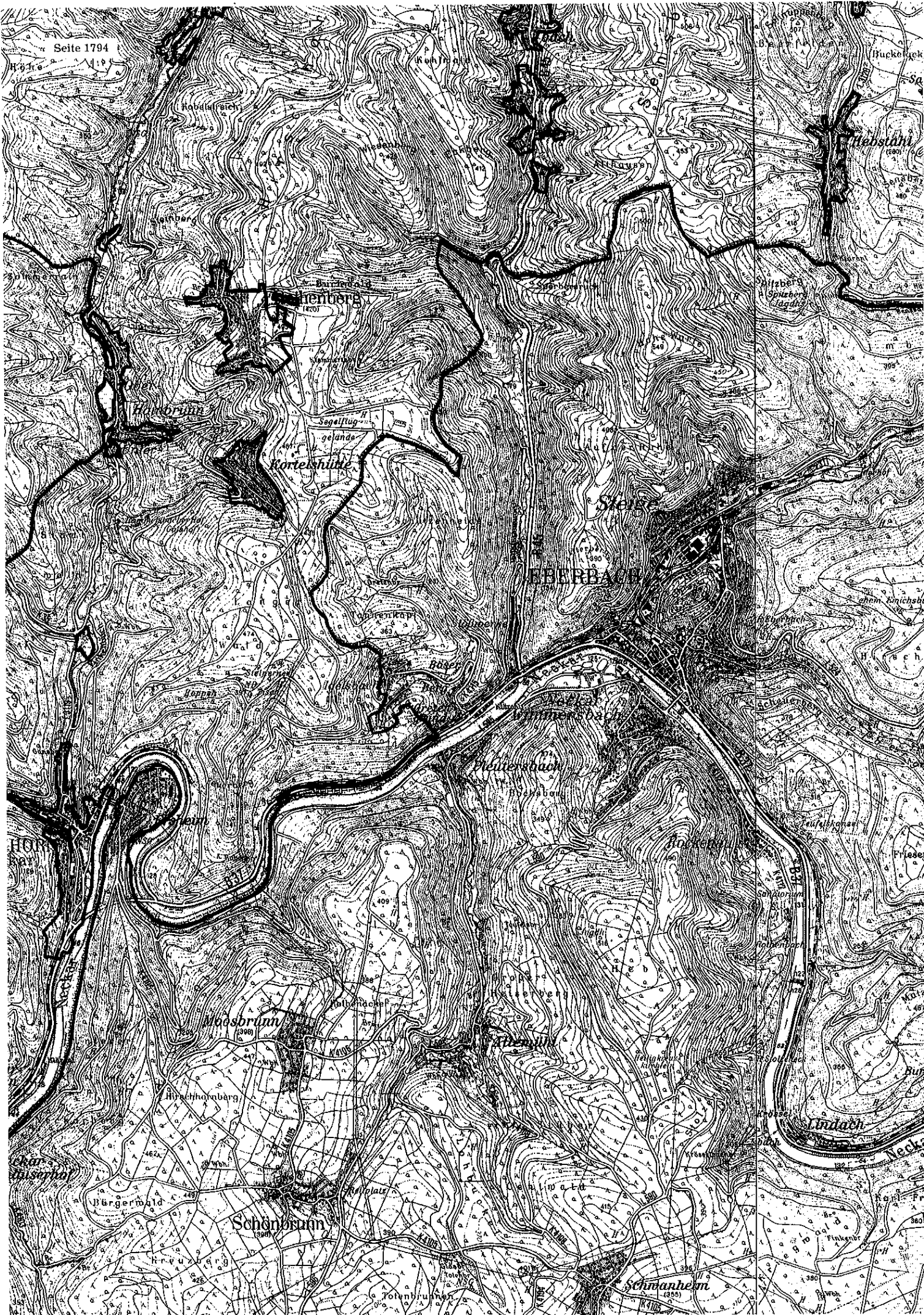
Map labels include: Lauterbach, Rimbach, Hammelbach, Scharbach, Röchelbach, Erlenbach, and many others. Contour lines are labeled with elevations such as 200, 300, 400, 500, and 600. The map shows a dense network of roads and paths connecting the various settlements.

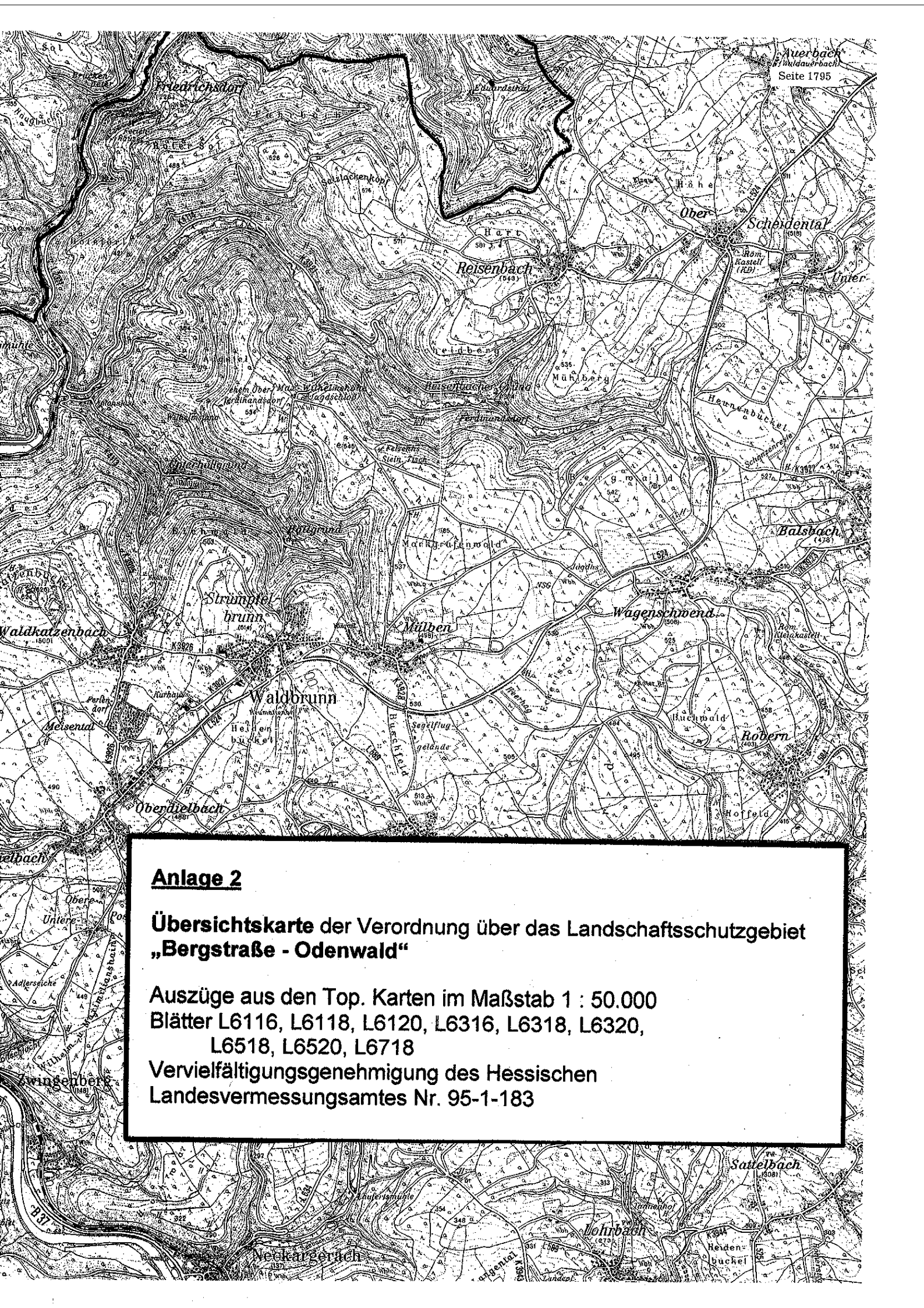












Anlage 2

**Übersichtskarte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Bergstraße - Odenwald“**

**Auszüge aus den Top. Karten im Maßstab 1 : 50.000
Blätter L6116, L6118, L6120, L6316, L6318, L6320,
L6518, L6520, L6718**

**Vervielfältigungsgenehmigung des Hessischen
Landesvermessungsamtes Nr. 95-1-183**

(Fortsetzung von Seite 1779)

Artikel IV**Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Birkenberg und Umgebung“ in der Gemarkung Traisa**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Birkenberg und Umgebung“ in der Gemarkung Traisa vom 15. Juni 1976 (Darmstädter Echo und Darmstädter Tagblatt vom 20. August 1976) wird aufgehoben.

Artikel V**Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Bergstraße „Naturpark Bergstraße und westlicher Odenwald in Hessen“**

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Bergstraße „Naturpark Bergstraße und westlicher Odenwald in Hessen“ vom 16. Juni 1964 (StAnz. S. 835) wird aufgehoben.

Artikel VI**Aufhebung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Erbach (Odw.), „Naturpark östlicher Odenwald in Hessen“**

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Erbach (Odw.), „Naturpark östlicher Odenwald in Hessen“ vom 10. März 1966 (StAnz. S. 405) wird aufgehoben.

Artikel VII**Teilaufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 20. Dezember 1956 (StAnz. S. 84)

wird für die im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete mit den Nummern 10, 12, 14 und Nr. 21 genannten Flächen aufgehoben.

Artikel VIII**Teilaufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg vom 25. Februar 1966 (Amtsverkündungsblatt für den Landkreis Dieburg Nr. 18/1966) wird für den Bereich der in § 2 Nr. 1 c und Nr. 2 genannten Flächen aufgehoben.

Artikel IX**Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt „Naturpark Bergstraße und vorderer Odenwald in Hessen“**

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt „Naturpark Bergstraße und vorderer Odenwald in Hessen“ vom 2. Oktober 1964 (StAnz. S. 1279) wird aufgehoben.

Artikel X

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. April 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 19/2002 S. 1777

499

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 25. April 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2000 (StAnz. S. 4382), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelmminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau,
Untere Naturschutzbehörde,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Am Kreishaus 1–5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Berliner Straße 60,
63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
Untere Naturschutzbehörde,
Philipp-Reis-Straße 84,
60486 Frankfurt am Main,

dem Magistrat der Stadt Hanau,
Untere Naturschutzbehörde,
Steinheimer Straße 1b,
63450 Hanau,

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main,
Untere Naturschutzbehörde,
Berliner Straße 50–52,
63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
Untere Naturschutzbehörde,
Mainzer Straße 7,
65428 Rüsselsheim,

dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Untere Naturschutzbehörde,
Luisenstraße 23,
65185 Wiesbaden.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. April 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 19/2002 S. 1796

**Zweite Verordnung zur Änderung der
„Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg“**

Vom 01. Juli 2014

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg“ vom 25. Februar 1966 (Amtsverkündungsblatt für den Landkreis Dieburg Nr. 18/1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2002 (StAnz. S. 1777), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

und dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Untere Naturschutzbehörde
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, *1.7.2014*



Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid

Lindscheid
Regierungspräsidentin

Anlage 1

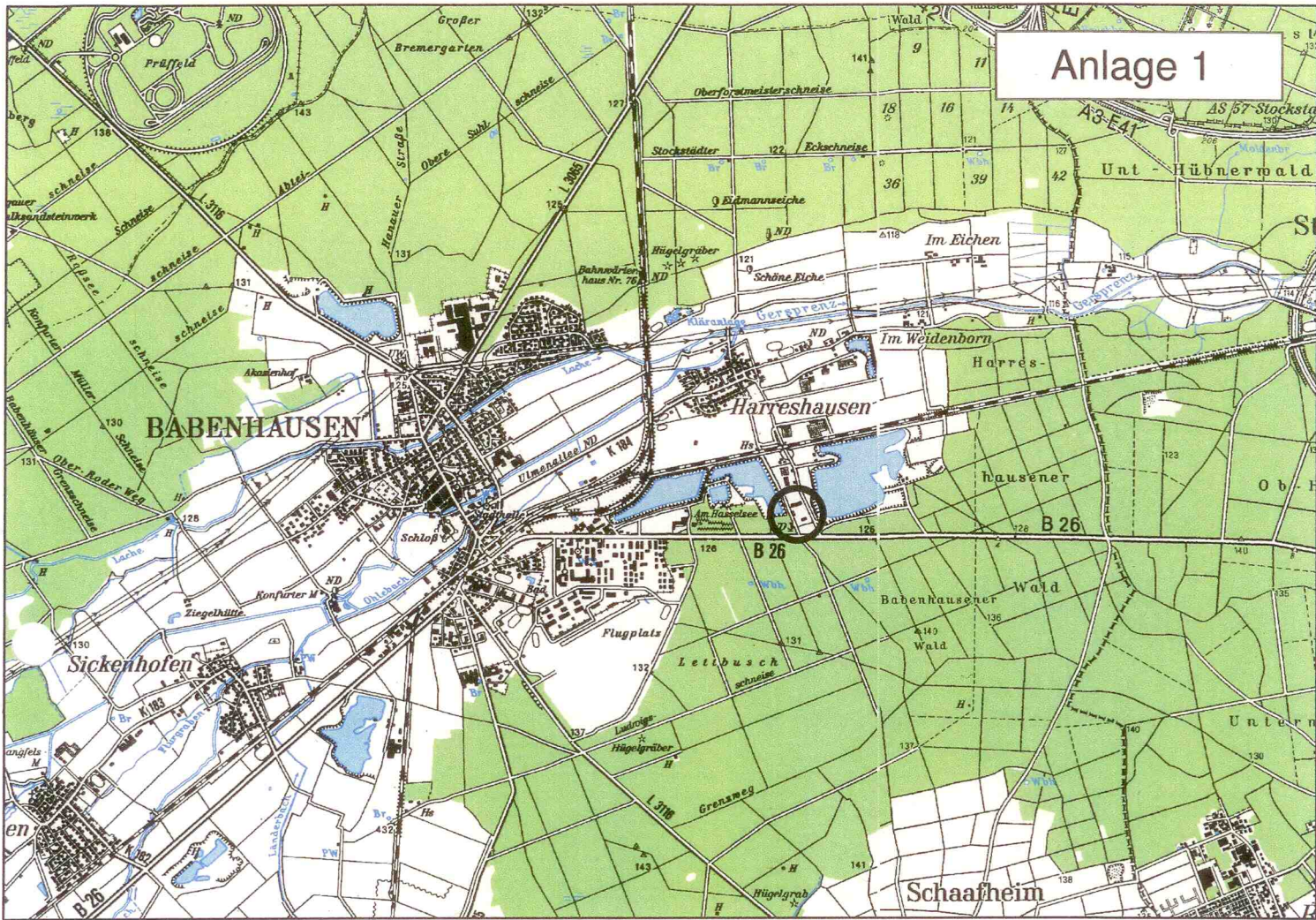
Übersichtskarte zur Zweiten Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg“

Vom 01. Juli 2014

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karte Nr. L 6118 und L 6120
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 14-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte - Stadt Babenhausen, Stadtteil Harreshausen

Anlage 1



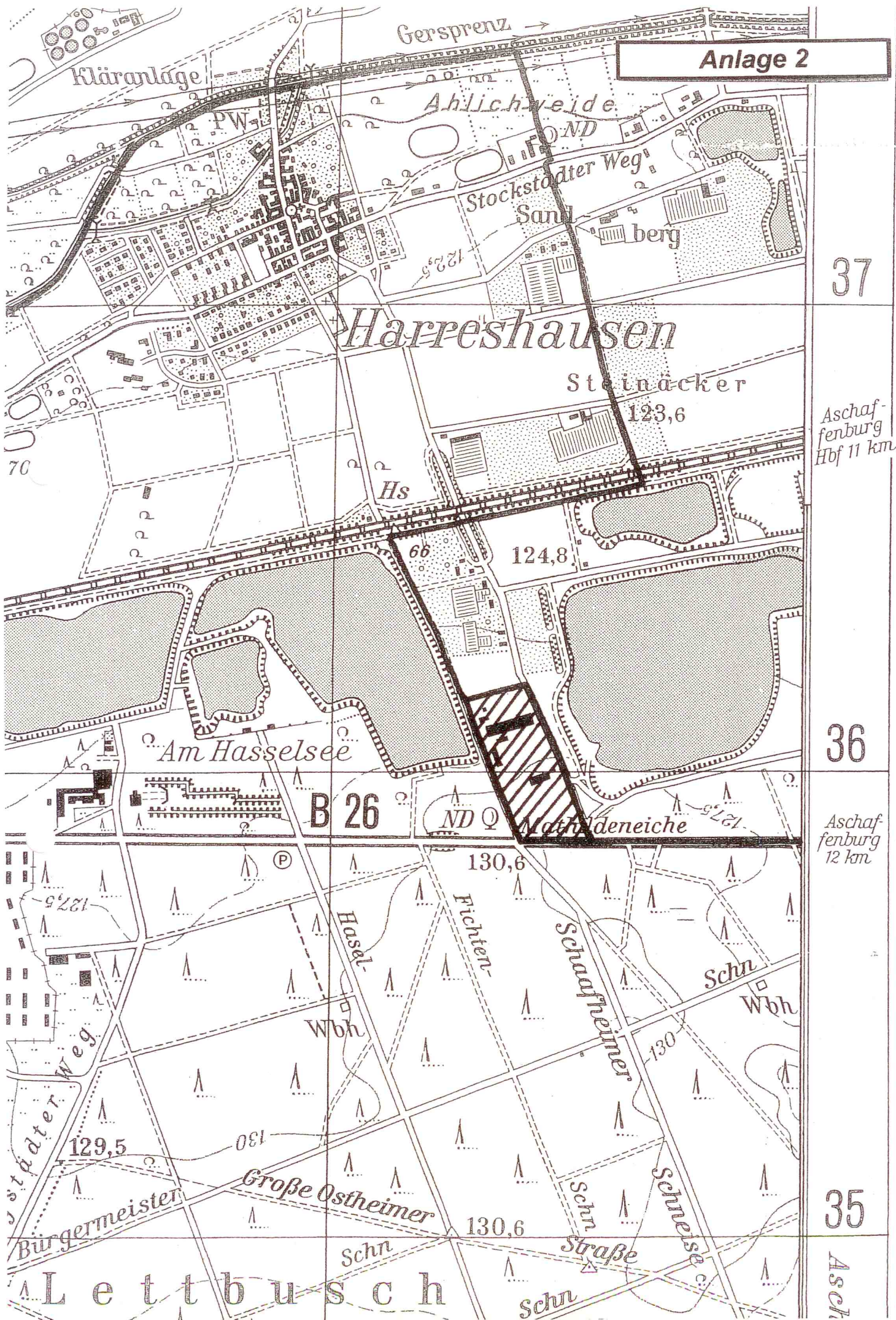
Anlage 2

**Abgrenzungskarte
zur Zweiten Verordnung zur Änderung der
„Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg“**

Vom 01. Juli 2014

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr.: 6019 NO
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 14-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte - Stadt Babenhausen, Stadtteil Harreshausen



Anlage 2

37

Aschaffenburg
Hbf 11 km

36

Aschaffenburg
12 km

35

Asch